# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/808 DER KOMMISSION

## vom 5. April 2023

## zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ([2]) zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.

(4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

([2]) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 2023

*Für die Kommission,*
*im Namen der Präsidentin,*
Gerassimos THOMAS
*Generaldirektor*
*Generaldirektion Steuern und Zollunion*

*ANHANG*

| Warenbeschreibung | Einreihung (KN-Code) | Begründung |
|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) |
| Wiederverwendbarer (nachfüllbarer) Zerstäuber (Verdampfer) für eine elektronische Zigarette, bestehend aus:<br>— einer Basis mit einer Öffnung für die Luftregulierung und einem Anschluss zur Verbindung mit dem Akkuträger (wird nicht mit dem Verdampfer gestellt)<br>— einem Heizelement mit Metalldraht und Baumwollwatte<br>— einem Glasbehälter<br>— einem Mundstück.<br>Der Verdampfer wird ohne E-Liquid gestellt.<br>Der Verdampfer wird mit dem Akkuträger über einen Gewindeanschluss verbunden, über den auch der elektrische Anschluss hergestellt wird. Die gelieferte Energie erhitzt den Draht des Heizelements, das dann wiederum das E-Liquid erhitzt und dessen Verdampfung bewirkt. Hierdurch entsteht ein Dampf, der vom Nutzer eingeatmet wird.<br>(Siehe Abbildung) (*). | 8543 40 00 | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 2 a) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8543 und 8543 40 00.<br>Obwohl der Verdampfer ausschließlich für die Verwendung mit einer elektronischen Zigarette geeignet ist, ist eine Einreihung in den KN-Code 8543 90 00 als Teil der elektronischen Zigarette ausgeschlossen, da der Verdampfer eine Zusammensetzung von Teilen darstellt, die schon so weit vervollständigt ist, dass sie die wesentlichen Merkmale der vollständigen Ware, d. h. der elektronischen Zigarette, aufweist (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Abschnitt XVI, Allgemeines, Ziffer IV Unvollständige Maschinen und Apparate).<br>Vielmehr umfasst der Verdampfer alle Elemente, die erforderlich sind, um die Funktionen zu erfüllen, für die eine elektronische Zigarette ausgelegt ist, d. h. das E-Liquid zu erhitzen und seine Verdampfung zu bewirken, sodass der Benutzer den erzeugten Dampf durch das Mundstück einatmen kann. Folglich hat er die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen Ware und ist somit als unvollständige elektronische Zigarette im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a) anzusehen.<br>Der Verdampfer ist daher als elektronische Zigarette in den KN-Code 8543 40 00 einzureihen. |



(Von unten nach oben: Basis, Heizelement, Glasbehälter, Mundstück)

(*) Die Abbildung dient nur zur Information.